

**Rechtssache C-205/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. März 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest, Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

24. Februar 2023

**Berufungsklägerin:**

Engie România SA

**Berufungsbeklagte:**

Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung gegen das Urteil der Judecătoria Sectorului 4 București (Gericht erster Instanz Stadtbezirk 4 Bukarest, Rumänien), mit dem der gerichtliche Einspruch der Engie România SA gegen einen von der Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (Nationale Energieregulierungsbehörde, im Folgenden: ANRE) erlassenen Bescheid über die Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten als unbegründet abgewiesen wurde

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG, von Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 und 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

## **Vorlagefragen**

1. Kann ein mutmaßlicher Verstoß gegen die den Erdgaslieferanten auferlegte Transparenzpflicht gegenüber Haushaltskunden, die in nationales Recht umgesetzt wurde und in diesem Recht als Ordnungswidrigkeit behandelt wird, die zuständige nationale Behörde auch dazu veranlassen, einen Erdgaslieferanten zu verpflichten, gegenüber den Verbrauchern einen auf dem Verwaltungsweg festgelegten Preis anzuwenden, der den Grundsatz der freien Preisbildung auf dem Erdgasmarkt nicht berücksichtigt, der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG festgelegt ist?

2. Kann der Umstand, dass ein Erdgaslieferant sowohl von der Verbraucherschutzbehörde als auch von der Energieregulierungsbehörde durch den Erlass zweier verschiedener Ordnungswidrigkeitenbescheide, mit denen dem Lieferanten dieselben Maßnahmen auferlegt werden (Verdoppelung von Verwaltungsakten, mit denen Maßnahmen auferlegt werden), sanktioniert wird, als gerechtfertigte Einschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Sinne der Bestimmungen von Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden oder stellt dies einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar?

Entspricht eine solche Kumulierung von Rechtsakten, mit denen dieselben Maßnahmen auf der Grundlage desselben Sachverhalts von verschiedenen Behörden auferlegt werden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 und 3

Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, Art. 3 Abs. 1

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Legea nr. 363/2007 privind combaterea practicilor incorecte ale comercianților în relația cu consumatorii și armonizarea reglementărilor cu legislația europeană privind protecția consumatorilor (Gesetz Nr. 363/2007 zur Bekämpfung unlauterer Praktiken von Gewerbetreibenden in Beziehungen zu Verbrauchern und zur Harmonisierung der Vorschriften mit den europäischen Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz, im Folgenden: Gesetz Nr. 363/2007)

Legea nr. 123/2012 a energiei electrice și a gazelor naturale (Gesetz über elektrische Energie und Erdgas, im Folgenden: Gesetz Nr. 123/2012):

- Gemäß Art. 143 Abs. 1 Buchst. k ist der Erdgaslieferant u. a. verpflichtet, den Endkunden transparente Informationen über seine Preise/Tarife und über die Bedingungen für den Zugang zu den von ihm angebotenen Dienstleistungen und deren Inanspruchnahme zur Verfügung zu stellen; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Art. 194 Nr. 24<sup>1</sup>), die mit einer Geldbuße von 20 000 rumänischen Lei (RON) bis 400 000 RON geahndet wird (Art. 95 Nr. 2 Buchst. c);
- Nach Art. 194 Nr. 33 stellt die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Information der Erdgasverbraucher eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von 10 000 RON bis 200 000 RON geahndet wird (Art. 195 Nr. 2 Buchst. b).

Regulamentul privind furnizarea gazelor naturale la clienții finali, aprobat prin Ordinul ANRE nr. 29/2016 (Verordnung über die Lieferung von Erdgas an Endkunden, genehmigt durch ANRE-Verfügung Nr. 29/2016):

- Nach Art. 22 Abs. 1 erfolgt die Lieferung von Erdgas auf einem wettbewerbsbestimmten Markt durch Wettbewerb auf der Grundlage des zwischen dem Lieferanten und dem Endverbraucher geschlossenen Liefervertrags zu den zwischen ihnen ausgehandelten oder durch Standardangebote festgelegten Lieferpreisen und Geschäftsbedingungen.

Ordinul ANRE nr. 106/2014 privind modalitățile de informare a clienților finali de către furnizorii de gaze naturale cu privire la condițiile comerciale de furnizare a gazelor naturale (ANRE-Verfügung Nr. 106/2014 über die Modalitäten der Unterrichtung der Endkunden über die Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die Erdgasversorger):

- Gem. Art. 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 kann der Endverbraucher den Liefervertrag entweder durch direktes Verhandeln oder durch Annahme des vom Lieferanten erstellten Standardangebots abschließen. Nimmt der Kunde ein Standardangebot an, so ist der Lieferant verpflichtet, mindestens alle darin enthaltenen Informationen in den Vertrag aufzunehmen, die in einfacher, klarer, leserlicher und zugänglicher Weise abgefasst und dargestellt werden müssen und das Verständnis erleichtern müssen.

Ordinul ANRE nr. 27/2020 pentru stabilirea unor măsuri privind furnizarea gazelor naturale la clienții casnici în perspectiva eliminării prețurilor reglementate (ANRE-Verfügung Nr. 27/2020 zur Festlegung von Maßnahmen zur Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden im Hinblick auf die Abschaffung regulierter Tarife):

- Art. 7 Abs. 1 bestimmt, dass in dem Fall, dass der Haushaltskunde sein Wahlrecht bis zum 30. Juni 2021 nicht ausgeübt und weder mit dem derzeitigen noch mit einem anderen Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas auf Wettbewerbsbasis geschlossen hat, das vom derzeitigen Lieferanten vorgeschlagene Angebot als angenommen gilt und der sich auf das betreffende

Angebot beziehende Vertrag als gemäß den Bedingungen des Codul civil (Zivilgesetzbuch) stillschweigend angenommen gilt, es sei denn, der Kunde teilt dem Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt mit, dass er den Vertrag nicht unterzeichnen werde, oder er stellt einen Antrag auf Änderung/Ergänzung der Vertragsbedingungen/Vertragsklauseln.

Regulamentul de constatare, notificare și sancționare a abaterilor de la reglementările emise în domeniul energiei, aprobat prin Ordinul ANRE nr. 62/2013 (Verordnung über die Feststellung, Meldung und Ahndung von Verstößen gegen die im Energiesektor erlassenen Vorschriften, genehmigt durch ANRE-Verfügung Nr. 62/2013):

- Art. 21 Abs. 1 und 2 sieht vor, dass neben der Verhängung einer Verwaltungssanktion Maßnahmen und Fristen für die Einhaltung der Vorschriften festgelegt werden, um die Rechtmäßigkeit und/oder die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften wiederherzustellen und die bestehende ordnungswidrige Situation zu beseitigen, und dass der Zuwiderhandelnde verpflichtet ist, die festgestellten Verstöße innerhalb der im Bescheid über die Feststellung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit gesetzten Fristen durch Einhaltung der angeordneten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung abzustellen.

Ordonanța Guvernului (OG) nr. 2/2001 privind regimul juridic al contravențiilor (Regierungsverordnung Nr. 2/2001 zur rechtlichen Regelung der Ordnungswidrigkeiten, im Folgenden: OG Nr. 2/2001):

- Art. 5 Abs. 7 legt fest, dass für dieselbe Ordnungswidrigkeit nur eine Verwaltungssanktion als Hauptsanktion und eine oder mehrere zusätzliche Sanktionen verhängt werden können.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Mit dem Bescheid vom 11. Oktober 2021 über die Feststellung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit (im Folgenden: Bescheid vom 11. Oktober 2021) stellte die ANRE fest, dass die Berufungsklägerin in ihrer Eigenschaft als zugelassener Erdgaslieferant zahlreiche Verstöße gegen die Vorschriften über die Pflichten des Erdgaslieferanten gegenüber den Endkunden begangen habe.
- 2 So stellte die ANRE erstens Unregelmäßigkeiten im Inhalt von Standardangeboten für Erdgaslieferungen fest, die auf Folgendes zurückzuführen seien: (i) fehlende Angabe des Datums der Erstellung, (ii) fehlende Angabe der Gültigkeitsdauer und (iii) fehlende Angabe einer Möglichkeit, die Rechnung auf einem anderen als dem elektronischen Weg zu übermitteln.
- 3 Zweitens stellte die ANRE fest, dass in einigen Standardangeboten nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei, den Lieferpreis für Erdgas unter bestimmten Bedingungen zu ändern, obwohl die Vertragsklauseln

eine solche Bestimmung enthalten hätten und die Haushaltskunden ordnungsgemäß über die Informationspflicht und die entsprechenden Optionen informiert worden seien, wobei die Preisänderung als Folge äußerer und unvorhersehbarer Umstände habe eintreten können.

- 4 So seien die Kunden über die „Abschaffung der von der ANRE regulierten Preise für die Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden“ informiert worden und sie seien auf die Erhöhung des Preises für die Lieferung von Erdgas von 155,24 RON/MWh (ohne MwSt.) auf 175 RON/MWh (ohne MwSt.) ab dem 1. November 2021, die sie am 1. Juli 2021 akzeptiert hätten, hingewiesen worden, wobei diese weitere Mitteilung auch einen Nachtrag betreffend die Erhöhung des Preises für die Lieferung von Erdgas bis zu dem letztgenannten Betrag enthalten habe.
- 5 Auf der Grundlage der Feststellungen im Bescheid vom 11. Oktober 2011 beschloss die ANRE, gegen die Berufungsklägerin eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 800 000 RON zu verhängen, und in einem bestimmten Fall, gegen sie eine Verwarnung auszusprechen.
- 6 Darüber hinaus erlegte die ANRE der Berufungsklägerin einige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf, die sie innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des genannten Bescheids umsetzen musste. Die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung bestanden in der Unterrichtung aller in dem Bescheid genannten Endkunden sowie in der Ermittlung und Unterrichtung aller Endkunden, die Standardangebote mit einem während des dafür vorgesehenen Zeitraums gültigen Festpreis angenommen hatten, über die Aufrechterhaltung des Festpreises für Erdgas, an den sich die Berufungsklägerin durch die Standardangebote gebunden hatte, und über die Aufhebung der Nachträge, die betroffenen Kunden übermittelt wurden und durch die der Preis für die Erdgaslieferung erhöht worden war.
- 7 Vor dem Erlass des Bescheids vom 11. Oktober 2021 wurde die Berufungsklägerin einer Prüfung durch die Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor (Nationale Behörde für Verbraucherschutz; im Folgenden: ANPC) unterzogen, die mit einem Bescheid vom 14. September 2021 über die Feststellung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit abgeschlossen wurde, mit dem diese Behörde feststellte, dass die Berufungsklägerin bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit irreführende und aggressive Geschäftspraktiken angewandt und damit gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 363/2007 verstoßen habe.
- 8 Laut ANPC bestanden die fraglichen Praktiken darin, dass den Verbrauchern zunächst Mitteilungen mit ursprünglichen Angeboten zu einem bestimmten Preis und zu bestimmten Bedingungen mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten zugesandt wurden, die von den Verbrauchern stillschweigend angenommen wurden, und danach, drei Monate später, neue Mitteilungen mit Angeboten zu einem anderen Preis versandt wurden. Die Berufungsklägerin habe auf diese

Weise die Verbraucher in die Irre geführt, da die Preisänderung während der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Angebote erfolgt sei.

- 9 Auf der Grundlage der Feststellung dieser unlauteren Geschäftspraktiken ordnete die ANPC mit Entscheidung vom 14. September 2021 Maßnahmen gegen die Berufungsklägerin an, die die Beendigung dieser Praktiken, die Aussetzung der Tätigkeit bis zur Beendigung dieser Geschäftspraktiken und die Unterlassung der Änderung des Preises für die Erdgaslieferung an Haushaltskunden zum Gegenstand hatten.
- 10 Mit einem in das Register der Judecătoria Sectorului 4 București eingetragenen gerichtlichen Einspruch wurde der Bescheid vom 11. Oktober 2021 von der Berufungsklägerin angefochten.
- 11 Mit Urteil vom 14. März 2022 wies die Judecătoria Sectorului 4 București den gerichtlichen Einspruch als unbegründet ab und bestätigte den Bescheid vom 11. Oktober 2021.
- 12 Die Berufungsklägerin legte gegen das Urteil vom 14. März 2022 Berufung beim vorlegenden Gericht ein, das endgültig über den Rechtsstreit entscheiden wird. Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat die Berufungsklägerin beantragt, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung über die in den Vorlagefragen angeführten Aspekte zu ersuchen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 13 In dem Bescheid vom 11. Oktober 2011 hat die ANRE erstens festgestellt, dass die Berufungsklägerin ihrer rechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei, ihren Endkunden in offener, eindeutiger und transparenter Weise klare Informationen über die Preise für ihre Tätigkeit der Lieferung von Erdgas an Verbrauchsstellen zur Verfügung zu stellen.
- 14 Zweitens sahen laut ANRE die von den Kunden angenommenen Standardangebote, auf deren Grundlage bestimmte Verträge geschlossen wurden, einen für einen Zeitraum von 12 Monaten gültigen Festpreis vor, ohne dass darin angegeben worden wäre, dass sich der Lieferant das Recht vorbehielt, den Angebotspreis während des betreffenden Zeitraums zu ändern/aktualisieren, eine Möglichkeit, die dagegen in den abgeschlossenen Verträgen vorgesehen war.
- 15 Daher kam die ANRE zum Schluss, dass der festgestellte Sachverhalt eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 194 Nr. 24<sup>1</sup> des Gesetzes Nr. 123/2012 darstelle, da jede Preisänderung, die nach Abschluss eines Vertrags mit einem Standardangebot erfolge, einen Verstoß des Erdgaslieferanten gegen seine Transparenzpflicht nach Art. 143 Abs. 1 Buchst. k dieses Gesetzes darstelle.



### Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Das vorlegende Gericht stellt zunächst fest, dass zum einen die ANPC und zum anderen die ANRE die Berufungsklägerin wegen desselben Sachverhalts sanktioniert haben, den sie unterschiedlich beurteilt haben: die ANPC als Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung gegenüber den Verbrauchern, die vom Gesetz Nr. 363/2007 vorgesehen ist; die ANRE als Verstoß gegen die Transparenzpflicht nach Art. 143 Abs. 1 Buchst. k des Gesetzes Nr. 123/2012.
- 17 Sodann stellt das vorlegende Gericht fest, dass beide Behörden der Berufungsklägerin dieselbe Abhilfemaßnahme auferlegt haben, die darin bestand, den in den Standardangeboten vom April 2021 festgelegten Preis wiederherzustellen, der, unter Berücksichtigung der Entwicklung dieses Preises auf dem Markt im Zeitraum von Juli bis September 2021 und danach, deutlich unter dem Einkaufspreis für Erdgas auf dem freien Markt lag.
- 18 Daher ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof mit seiner ersten Frage um Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73, die durch Titel II des Gesetzes Nr. 123/2012, umgesetzt wurde, auf dessen Grundlage der Bescheid vom 11. Oktober 2021 erging.
- 19 Das vorlegende Gericht hält die Vorlage an den Gerichtshof für erforderlich, um die Frage zu klären, ob die Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats einem Erdgaslieferanten einen anderen Preis als den in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 geregelten Marktpreis auferlegen kann, wenn diese Behörde dem betreffenden Lieferanten einen Verstoß gegen die Transparenzpflicht gegenüber den Kunden auf der Grundlage eines Rechtsakts zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zur Last legt.
- 20 Mit der zweiten Frage ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Auslegung von Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 und 3 der Charta, da die Beantwortung dieser Frage erforderlich ist, um zu klären, ob die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* (der im vorliegenden Fall auch im nationalen Recht durch die OG Nr. 2/2001 geregelt ist) eingeschränkt werden kann, wenn eine doppelte Ahndung desselben Sachverhalts auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Gesetz Nr. 123/2012 und Gesetz Nr. 363/2007) basiert.